

N^o XVI. Verordnung

vom 24. März 1914,

betreffend die Abänderung des Reglements zur Ausführung des Landtagswahlgesetzes vom 19. November 1870 (Ges.-S. S. 111).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Zustimmung des Landtags zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juni 1913, betreffend die Abänderung des Landtagswahlgesetzes vom 16. November 1870 (Ges.-S. 1913, S. 201), in Gemäßheit des § 14 dieses Wahlgesetzes (Ges.-S. 1870, S. 106) verordnet, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des § 2 des Wahlreglements vom 19. November 1870 tritt folgende Bestimmung:

§ 2.

Für jeden Wahlbezirk der Höchstbesteuerten (§ 7) ist die Wählerliste von dem zuständigen Landratsamte nach dem anliegenden Muster doppelt aufzustellen und dem Gemeindevorstande des Wahlbezirks-Hauptortes (Sitz des Einzelgerichts) zum Zwecke der Auslegung (§ 3) zu übersenden.

Artikel 2.

1. Im § 4 Absatz 1 des Wahlreglements sind die Worte:

„der die Liste aufgestellt hat (§§ 1 und 2)“

zu ersetzen durch:

„der die Liste ausgelegt hat (§ 3)“.

2. Der § 4 Absf. 2 erhält folgende Fassung:

„Die endgültige Entscheidung über Einsprachen gegen die Listen erfolgt, wenn sie nicht alsbald von der Behörde, welche die Listen aufgestellt hat, für begründet erachtet werden,

- a) bei den Listen für die allgemeinen Wahlen durch das zuständige Landratsamt,
- b) bei den Listen für die Wahlen der Höchstbesteuerten durch das Ministerium.“